



**Einwohnergemeinde
Sissach**

Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2024

Erläuterungen und Anträge zu den Vorlagen



Traktandenliste

1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Versammlung	3
2. Historischer Themenweg: Krediterteilung	4
3. Reglement über die Mehrwertabgabe: Erlass.....	7
4. Parzelle 1960: Verlängerung / Erneuerung des Baurechts an die Genossenschaft Alterssiedlung GASS.....	13
5. Antrag von Sonja Graf auf Abstimmung über die Beibehaltung des Sissacher Höhenfeuers	14
6. Der Gemeinderat orientiert.....	15
7. Verschiedenes	15

Die Gemeindeversammlung findet am 16. Oktober 2024 ab 19.30 Uhr in der Primarschule Dorf,
Turnhalle EG statt.

1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Versammlung

Sachverhalt

Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2024:

Traktandum 1: Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Gemeindeversammlung
Beschluss: Das Beschlussprotokoll wird mit grossem Mehr bei wenigen Enthaltungen genehmigt.

Traktandum 2: Jahresrechnung 2023
Beschluss: Die Jahresrechnung 2023 der Einwohnerkasse, der Stützpunktfeuerwehr Sissach, des Begegnungszentrums Jakobshof, der Friedhofkasse Sissach – Böckten – Diepfingen – Itingen – Thürnen und der Versorgungsregion Oberbaselbiet wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 3: Polizeireglement: Totalrevision
Beschluss: Das totalrevidierte Polizeireglement wird mit 65:12 Stimmen bei 6 Enthaltungen genehmigt.

Traktandum 4: Oberer Sonnhaldenweg: Strassenabtretung an die Gemeinde
Beschluss: Die kostenlose Übernahme des Oberen Sonnhaldenwegs (mutierte Parzelle 4230 mit 4239) durch die Gemeinde wird mit grossem Mehr bei wenigen Enthaltungen genehmigt.

Traktandum 5: Abfallreglement: Totalrevision
Beschluss: Das totalrevidierte Abfallreglement wird mit grossem Mehr bei einer Gegenstimme genehmigt.

Traktandum 6: Zivilschutz: Teilrevision der Statuten des Zweckverbands Argantia
Beschluss: Die Ergänzung (Teilrevision) der Statuten des Zweckverbands Argantia wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 7: Geschäftsprüfungskommission: Bericht 2024 zur Primarschule Sissach
Beschluss: Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Primarschule Sissach wird zur Kenntnis genommen.

Keine Beschlüsse zu den Traktanden «Der Gemeinderat orientiert» und «Verschiedenes».

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Das Beschlussprotokoll der letzten Versammlung wird genehmigt.

2. Historischer Themenweg: Krediterteilung

Sachverhalt

Im kommenden Jahr werden Sissach 800 Jahre und die Reformierte Kirche St. Jakob 500 Jahre alt. Diese beiden Jubiläen werden im Rahmen eines Jubiläumsjahres unter dem Label «Sissach 2025» gebührend gewürdigt – das ganze Jahr hindurch mit verschiedenen Veranstaltungen, Aktivitäten und Anlässen, getragen von diversen Vereinen, Organisationen Institutionen und Unternehmen. Die durch den Gemeinderat eingesetzte, breit abgestützte «Kommission Sissach2025» ist seit dem Jahr 2022 intensiv an den Vorbereitungsarbeiten.

Dem Gemeinderat ist sehr bewusst, dass ein solches Jubiläumsjahr nicht zum Nulltarif zu haben ist. Im Wesentlichen sind es zwei Bereiche, in denen sich die Gemeinde engagiert:

- a) Einerseits sollen jene Vereine, Organisationen und Institutionen, die tatkräftig zu einem vielfältigen, überraschenden und denkwürdigen Jubiläumsjahr beitragen, unterstützt werden. Dies geschieht im gewohnten Rahmen ebenso wie – bezogen auf das Jubiläumsjahr – mit dem Zurverfügungstellen von Infrastrukturen und Leistungen des gemeindeeigenen Werkhofs.
- b) Andererseits soll über das Jubiläumsjahr hinaus ein nachhaltiges, wertiges Werk bestehen bleiben, das der Gemeinschaft dient, insbesondere auch den nachfolgenden Generationen. Für dieses Werk – es handelt sich um einen «Historischen Themenweg» - ist ein Investitionskredit notwendig.

Entstehung des historischen Themenwegs

Im Zusammenhang mit dem Jubiläumsjahr soll ein Werk geschaffen werden, das einen fortdauernden Nutzen hat und sowohl die Bevölkerung als auch die Schuljugend interessieren soll. Der Gemeinderat ist gewillt, einen Historischen Themenweg zu ermöglichen und federführend zu tragen. Anstoss zu diesem Themenweg gab die Petition «Eine Strasse für Helene Bossert», die dem Gemeinderat im Spätherbst 2021 übergeben worden war. Die 1999 verstorbene Sissacher Dichterin war in den 1950er-Jahren im Anschluss an eine Reise in die kommunistische Sowjetunion verfermt und verunglimpft worden. Die Petition verlangte, dass in Sissach eine Gasse, ein Platz oder eine Brücke nach Helene Bossert benannt werde.

Gemeinderat und Kulturkommission kamen zum Schluss, das Anliegen der Petition in einem weiter gesetzten historischen Gedenken umzusetzen. Die beiden hinzugezogenen Historiker Matthias Manz¹ und Ruedi Eppe² empfahlen, Sissacher Persönlichkeiten in ihren historischen Zusammenhang zu stellen und in der Form eines «Historischen Themenwegs» der interessierten Bevölkerung zugänglich zu machen. So entwickelte eine Projektgruppe, bestehend aus Manz und Eppe sowie der Szenographin Laura Siebold (mit Sissacher Wurzeln), das nun vorliegende Projekt.

Inhaltliches Konzept

Der «Historische Themenweg» besteht aus acht Stationen überwiegend im Dorfkern von Sissach. Er greift Ereignisse aus der jüngeren Geschichte Sissachs auf, stellt Personen vor, die hier wohnhaft waren und verbindet die Geschichte des Dorfes mit deiner Gegenwart. Behandelt wird

¹ Matthias Manz (Dr. phil.; Historiker, ehemals u. a. Staatsarchivar Kanton Basel-Landschaft)

² Rudolf Eppe (Dr. phil.; Historiker, Soziologe, Politikwissenschaftler, Sachbuchautor)

eine Zeitspanne vom 19. und 20. Jahrhundert mit Bezug zum Heute. Es werden acht Themenbereiche behandelt; zu jedem Thema treten Sissacher Persönlichkeiten auf, die stellvertretend für die entsprechende Thematik stehen. Die Inhalte sind modular aufgebaut, so dass jede Besucherin, jeder Besucher selbst entscheiden kann, wie weit man in das Thema eintauchen möchte. Jede Station besteht aus einem einführenden Kurztext und einem QR-Code. Durch diesen gelangen die Besuchenden mit dem eigenen Smartphone zu einem Hörtext in Hochdeutsch und Mundart, der das Thema und die historischen Personen der Station darstellt und zum Weiterforschen in Texten, Illustrationen und Videos einlädt.

Visuelles Konzept

Quasi als «roter Faden» führen Hände durch den «Historischen Themenweg». Jede Station wird durch die Hände und Gesten einer historischen Person präsentiert –bildlich gesprochen also durch Hände, die Sissach mitgeformt haben. Diese Hände (auch bekannt aus dem Wappen) dienen als Wiedererkennungsmerkmal. Jede Station ist bestückt mit einer Sitzgelegenheit, auf welcher der Titel, der Kurztext und der QR-Code zur audiospur sowie ein Hinweis auf die Sponsoren und Geldgebenden angebracht sind. Gusseiserne Hände verdeutlichen mit Gesten die erzählten Geschichten und laden die Besuchenden ein, der Erzählung via Audiospur zu lauschen. Folgerichtig ist der Themenweg betitelt mit «Hand Handel Händel».

Zielpublikum

Der «Historische Themenweg» richtet sich altersübergreifend an die Bevölkerung und an Tagesgäste. Speziell zielt er auch auf Schulklassen der Primar und Sekundarstufe sowie deren Lehrkräfte: die Jugendlichen sollen auf eine unterhaltsame, zeitgemässe Art einen Bezug zur jüngeren Geschichte von Sissach erhalten und sich Fragen zur Gegenwart stellen können.

Kosten und Finanzierung

Die Umsetzung des Historischen Themenwegs, der über das Jubiläumsjahr hinaus als nachhaltiges «Vermächtnis» für Sissach und die Bevölkerung bleiben soll, ist für rund CHF 130'000 machbar (Berechnungen Stand Sommer 2024). Deshalb legt der Gemeinderat Wert darauf, dass das Projekt breit in der Bevölkerung abgestützt und durch sie getragen wird – auch in finanzieller Hinsicht. Die wichtigsten Kostenpunkte sind dabei die die Detail- und Ausführungsplanung, die Grafiken und Audioaufbereitungen und selbstverständlich die Produktion und Installation der Hände und Sitzgelegenheiten. Die beiden Historiker Ruedi Eppele und Matthias Manz erbringen ihre Leistung für dieses Projekt ehrenamtlich.

Kostenaufstellung für die Grundausrüstung (Stand Sommer 2024)

Creative Direction, Detail- und Ausführungsplanung 3D Design inklusive Projektleitung	CHF 25'000
Content Design Grafik 2D (Grundgestaltung aller Details)	CHF 10'000
Content Produktion Audio (Aufbereitung, Aufnahme, Nachbearbeitung)	CHF 20'000
Produktion und Installation	CHF 60'000
MWSt, Diverses	CHF 15'000

Je nachdem, wie viele Mittel durch Dritte eingeworben werden können, sind zwei attraktive Erweiterungen der Ausstattung möglich:

Lichteffekte bei 4 bis 8 Stationen (nachts; durch Bewegungsmelder)	CHF 36'000
Zweite Sitzgelegenheit, mit Illustration auf der Sitzfläche	CHF 34'000

An der Finanzierung werden sich nebst der Einwohnergemeinde Sissach die Bürgergemeinde Sissach, der Swisslos-Fonds und weitere beteiligen. Sowohl die Initianten als auch die Mitglieder des Gemeinderates sind seit einigen Wochen auf Akquisition. Stand Ende September 2024 sind bereits rund CHF 25'000 zugesagt.

Folgekosten

Die Bauweise des Themenweges und die dabei verwendeten Materialien sind auf Beständigkeit ausgerichtet. Dennoch wird mit Pflege- und Reparaturarbeiten zu rechnen sein. Diese können im Wesentlichen vom Werkhof der Gemeinde ausgeführt werden; pro Jahr werden CHF 4000 an Sachkosten veranschlagt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Der Bruttokredit für den «Historischen Themenweg Sissach» in der Höhe von CHF 130'000 wird unter dem Vorbehalt bewilligt, dass mindestens die Hälfte der Kosten durch Drittmittel gesichert sind.
2. Die Gemeinde leistet im Falle einer Kostenüberschreitung keinen höheren Beitrag als Total CHF 65'000.

3. Reglement über die Mehrwertabgabe: Erlass

Sachverhalt

In Erfüllung des von der Gemeindeversammlung am 18. Oktober 2023 als erheblich erklärten selbständigen Antrags von Stefan Zemp unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Entwurf eines Reglements über die Mehrwertabgabe.

Was ist eine Mehrwertabgabe?

Kanton und Gemeinden sind mit der Erfüllung von raumwirksamen Aufgaben, konkret der Raumplanung beauftragt. Wenn nun als Beispiel eine Fläche Landwirtschaftsland von der Gemeinde als Bauland eingezont wird, so gewinnt das entsprechende Grundstück an Wert. Das Bundesgesetz über die Raumplanung verlangt, dass diese sogenannten planungsbedingten Mehrwerte ausgeglichen werden.

Die Kantone und Gemeinden sind bei der Ausgestaltung dieses Mehrwertausgleichs nicht völlig frei. Sie müssen sich an die Mindestvorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) halten. Gestützt auf Art. 5 RPG gilt, dass Einzonungen, also die Zuweisung von Boden zu einer Bauzone, mit einem Mindestprozentsatz von 20% auszugleichen sind. Darüber hinaus dürfen die Kantone weitere Bestimmungen erlassen und zum Beispiel auch Umzonungen (bspw. Gewerbeland wird umgezont in eine Wohnzone) dem Mehrwertausgleich unterstellen. Der Kanton Basel-Landschaft passt aktuell (Stand September 2024) sein Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten an. Die Gemeinde macht gleichzeitig von ihrer Gemeindeautonomie in diesem Bereich Gebrauch und erlässt ein Reglement, welches die Details zur Mehrwertabgabe in Übereinstimmung mit den übergeordneten Bestimmungen regelt.

Wann ist eine Mehrwertabgabe zu leisten?

Das Reglement der Gemeinde Sissach verweist für die Frage der Fälligkeit, also auf die Frage, wann die Mehrwertabgabe zu leisten ist, auf das kantonale Gesetz. Dieses hält fest, dass so bald eine mehrwertrealisierende Veräusserung stattfindet, eine Baurechtsbegründung errichtet oder die entsprechende Baubewilligung rechtskräftig wird, die Mehrwertabgabe anfällt.

Gemäss dem neuen Reglement zur Mehrwertabgabe kann die Gemeinde Sissach bei Umzonungen oder Aufzonungen eine Mehrwertabgabe erheben. Die Mehrwertabgabe beträgt dabei 30% des Bodenmehrerts.

Der Mehrwert (Bodenmehrert) bemisst sich dabei in der Differenz des Verkehrswerts des Grundstücks ohne Bauten und Anlagen vor und nach der jeweiligen planungsbedingten Massnahme. Zur Ermittlung des Mehrerts wird eine Fachexpertise erstellt. Das kantonale Gesetz sieht vor, dass bei einem Mehrwert unter CHF 50'000 keine Abgabe erhoben wird.

Was passiert mit diesem Geld?

Die Erträge aus dem Mehrwertausgleich stehen der Gemeinde zu. Die Gemeinde darf diese Gelder ausschliesslich zweckgebunden für Massnahmen der Raumplanung verwenden.

An einem konkreten Beispiel veranschaulicht bedeutet dies, dass die Gemeinde die aus einer Umzonung resultierende Mehrwertabgabe für die Finanzierung einer neuen Strassengestaltung, für den Wohnungsbau oder für die Errichtung einer neuen Schule verwenden kann.

Die Gemeinde Sissach richtet mit dem Reglement hierfür einen separaten Fond ein. Die Bestimmungen zum Fonds sind ebenfalls im Reglement enthalten.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Das Reglement über die Mehrwertabgabe wird genehmigt und durch den Gemeinderat nach erfolgter kantonaler Genehmigung in Kraft gesetzt.
2. Mit dieser Vorlage wird der selbständige Antrag von Stefan Zemp als erfüllt abgeschrieben.

Beilagen zur Beschlussfassung:

- Entwurf des Reglements über die Mehrwertabgabe



Entwurf an Gemeindeversammlung

Reglement über die Mehrwertabgabe

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **79.7**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS [180](#)), das Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten vom 27. September 2018 (GAP; SGS [404](#)) und § 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (GRV; SGS [180.10](#)),

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 79.7 (Reglement über die Mehrwertabgabe) wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Grundsatz

¹ Erfährt ein Grundstück durch eine Planungsmassnahme einen erheblichen Mehrwert (Bodenmehrwert), so muss die Grundeigentümerschaft gegenüber der Gemeinde einen Ausgleich (Mehrwertabgabe) entrichten.

² Ein kommunal abgabepflichtiger, planungsbedingter Mehrwert kann bei Umzonungen oder Aufzonungen entstehen.

³ Ausnahmen von der Abgabepflicht richten sich nach dem GAP.

§ 2 Begriffe

¹ Eine Umzonung liegt vor, wenn Bauland einer anderen Bauzone mit anderer Nutzungsmöglichkeit zugewiesen wird.

² Eine Aufzoning liegt vor, wenn die Nutzungsvorschriften die bauliche Nutzung des Baulands erhöhen.

§ 3 Ermittlung des Bodenmehrerts

¹ Der Bodenmehrert bemisst sich nach der Differenz des Verkehrswerts des Grundstücks ohne Bauten und Anlagen vor und nach der planungsbedingten Massnahme.

² Der Gemeinderat zieht zur Ermittlung des Bodenmehrerts auf seine Kosten eine Fachexpertise bei. Die Fachexpertise wird der Grundeigentümerschaft zur Stellungnahme unterbreitet.

§ 4 Höhe der Mehrwertabgabe

¹ Die Mehrwertabgabe beträgt 30% des nach § 3 ermittelten Bodenmehrerts.

§ 5 Verfügung und Fälligkeit der Mehrwertabgabe

¹ Der Gemeinderat verfügt den Bodenmehrert nach Rechtskraft der planungsbedingten Massnahme.

² Das Verfahren zur Verfügung und die Fälligkeit der Mehrwertabgabe richten sich nach §§ 3 f. GAP.

³ Nicht der Mehrwertabgabepflicht unterstehen Veräusserungen, bei welchen die Grundstückgewinnsteuer nach § 73 Absatz 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (StG; SGS [331](#)) aufgehoben wird.

⁴ Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.

§ 6 Fonds für planungsbedingte Mehrwertabgaben

¹ Unter dem Titel «Fonds für planungsbedingte Mehrwertabgaben» führt die Gemeinde einen Fonds im Eigenkapital.

² Der Fonds wird durch die Erträge der Mehrwertabgaben nach § 1 Absatz 1 geäuffnet.

³ Das Kapital des Fonds wird nicht verzinst.

§ 7 Verwendung des Fondskapitals

¹ Die Verwendung des Fondskapitals richtet sich nach Artikel 5 Absatz 1ter des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR [700](#)).

² Die Gemeinde kann Ausgaben, welche ihr bei der Erhebung des Bodenerwerbs und bei der Erhebung der Mehrwertabgabe entstehen, dem Fonds belasten.

§ 8 Beiträge aus dem Fonds

¹ Dritten, welche Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 Abs. 2 und 3 RPG vornehmen, können auf Gesuch hin Beiträge aus dem Fonds verfügt werden.

² Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

³ Das Gesuch um Beiträge muss den Beschrieb der Massnahme, die Kostenberechnung und den Finanzierungsplan sowie allfällige Beitragsgesuche an Dritte enthalten.

⁴ Für die Verfügung von Beiträgen aus dem Fondskapital gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Sissach vom 1. Juni 2004.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Gemeinderat beschliesst nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft das Inkrafttreten dieses Reglements.

Sissach, ...

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Peter Buser

Der Gemeindeverwalter: Pascal Andres

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss ... vom

4. Parzelle 1960: Verlängerung / Erneuerung des Baurechts an die Genossenschaft Alterssiedlung GASS

Sachverhalt

Der Baurechtsvertrag mit der Genossenschaft Alterssiedlung Sissach (GASS) läuft am 31. Dezember 2025 nach 50 Jahren aus. Gemäss bestehendem Baurechtsvertrag muss eine allfällige Verlängerung bis zum 31.12.2024 geregelt sein, sonst kommt es zum Heimfall.

Erwägungen

Der Gemeinderat unterbreitet den Vorschlag, das Baurecht vorerst nur um sechs Jahre zu verlängern. Der Grund dafür ist, dass der Bedarf an Plätzen in Alters- und Pflegeheimen im Oberbaselbiet in den nächsten Jahren stark steigen wird. Momentan ist die Versorgungsregion Oberbaselbiet am Ermitteln, welche Kapazitäten in welcher Art und an welchem Ort ausgebaut werden müssen. Der Gemeinderat rechnet damit, dass Sissach einige Plätze zusätzlich vorhalten und damit in den nächsten zehn Jahren ausbauen muss. Für diesen Ausbau ist die Parzelle beim Alters- und Pflegeheim Mülilmatt vorgesehen. Mit der Verlängerung um sechs Jahre wird die Möglichkeit geschaffen, dass das Alters- und Pflegeheim Mülilmatt, die Genossenschaft Alterssiedlung Sissach GASS und die Gemeinde Gespräche und Abklärungen zu den künftigen Entwicklungen vornehmen können, ohne mit der Erteilung eines langfristigen Baurechts Entscheide mit präjudizierender Wirkung zu fällen.

Konditionen des Baurechts

Gemäss Art. 8 des Baurechtsvertrages vom 05. Okt. 1966 beträgt der jährliche Baurechtszins 5 % der jährlichen gesamten Mietzinseinnahmen exklusive Nebenkosten. Diese Konditionen bleiben in den ersten vier Jahren der Verlängerung, d.h. bis zum 31. Dez. 2029, unverändert bestehen. Ab dem 01. Jan. 2030 wird der Baurechtszins wie folgt geändert bzw. neu gemäss dem allgemeinen Standard der Gemeinde berechnet:

Basis für die Berechnung bilden 80 (achtzig) % des aktuellen Landpreises entsprechend dem aktuellsten, gemäss Zahlenfenster des kantonalen Amts für Daten und Statistik ermittelten Durchschnittspreis für Wohnbauland in der Gemeinde Sissach. Der Baurechtszins entspricht dem Zinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank für neue variable Normal-Hypotheken für Wohnbauten. Der Baurechtszins ist spätestens 6 (sechs) Monate vor Beginn der letzten zwei Jahre der Verlängerung des Baurechts verbindlich festzulegen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Die Verlängerung des Baurechts für die Genossenschaft Alterssiedlung Sissach GASS auf der Baurechtsparzelle D1960 GB Sissach um sechs Jahre bis 31. Dezember 2031 wird genehmigt.

5. Antrag von Sonja Graf auf Abstimmung über die Beibehaltung des Sissacher Höhenfeuers

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22. August 2024 bittet Sonja Graf darum, dass die Frage der künftigen Durchführung des Sissacher Höhenfeuers am 1. August auf der Sissacher Fluh vor das Volk kommen solle. Es handelt sich nicht um einen Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes.

Hintergrund des Schreibens ist der Beschluss des Gemeinderates, das Höhenfeuer künftig nicht mehr durchzuführen. Das Höhenfeuer musste in den vergangenen Jahren wiederholt wegen Trockenheit abgesagt werden. Wenn eine Durchführung doch möglich war, dann mussten intensive Begleitmassnahmen erfolgen, um das Feuer im Zaum zu halten. Konkret mussten die angrenzenden Bäume und Sträucher von der Feuerwehr laufend mit Wasser benetzt und gekühlt werden. Schäden am Laubwerk waren als Folge des Feuers jeweils trotzdem lange sichtbar.

Erwägungen

Aus Sicht des Gemeinderates ist die Sissacher Fluh als Standort für ein Höhenfeuer nicht mehr der geeignete Ort. Der landschaftsprägende Bewuchs der Felskuppe soll langfristig erhalten bleiben. Durch die vermehrt auftretende Sommertrockenheit sind die Pflanzen gestresst und in ihrem Bestand gefährdet. Ein jährliches Abbrennen eines Höhenfeuers verstärkt diese Situation noch zusätzlich.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Der Antrag von Sonja Graf auf Beibehaltung des Sissacher Höhenfeuers auf der Sissacher Fluh wird abgelehnt.

6. Der Gemeinderat orientiert

Mündliche Ausführungen an der Versammlung.

7. Verschiedenes

Wortmeldungen aus dem Publikum.

Gemeindeverwaltung Sissach
Bahnhofstrasse 1
Postfach
4450 Sissach

061 976 13 00
gemeinde@sissach.ch
www.sissach.ch